

„Spielregeln“ für die Bezuschussung von Lehrgangsmaßnahmen in 2018

Der NMV und seine Kreisverbände erhalten für die Durchführung von Schulungsmaßnahmen die Unterstützung des Landesmusikrates (LMR) und des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK). Die Planung, Durchführung und Dokumentation der Schulungsmaßnahmen ist vertraglich geregelt und deshalb ist die Einhaltung nachstehender Spielregeln unumgänglich. Zuschussbedarfe müssen nachgewiesen werden.

Prüfungsrelevante E/D/C-Lehrgänge, Lehrgangs- und Ausbildungsmaßnahmen der NMV- und Kreisauswahlorchester, instrumentale Workshops, Lehrgänge für musikalisch-fachliche Multiplikatoren und die Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren und Vorständen können gefördert werden.

Probentage von Einzelvereinen und Gruppen der Verbände zur Vorbereitung von Konzerten können in keiner Hinsicht berücksichtigt werden.

Die Weitergabe der Landeszuschüsse ist vom Zuschussvolumen und von der Anzahl der Lehrgänge abhängig. In der Regel betragen die Zuschüsse je Teilnehmer zum Beispiel bei instrumentalen Workshops, bei den Probenwochenenden von Auswahlorchestern und bei Vorstandsseminaren ca. 10 € je Teilnehmer. Bei Lehrgängen im E/D/C-Bereich werden voraussichtlich folgende Zuschüsse vergeben: E ca. 10 €, D1 ca. 25 €, D2 ca. 35 € und D3 ca. 50 €, C-Basis ca. 80 €. Bei zeitnaher Abrechnung der Lehrgangsmaßnahmen erfolgen Abschlagszahlungen in Höhe von ca. 75% dieser Zuschussätze. Mit der Vorlage aller KMV- und NMV-Maßnahmen wird zum Jahresende der mögliche Gesamtzuschuss berechnet und es erfolgt eine Schlusszahlung.

Sollten die Ausrichter in Einzelfällen auf die Vergabe von Landeszuschüssen verzichten können, benötigt der NMV trotzdem die Ausschreibung und mindestens die Kopie einer Teilnehmerliste, denn der Gesamtzuschuss des Landes wird entsprechend der Summe der Teilnehmertage auf die einzelnen Verbände aufgeteilt.

Folgende Punkte sind in der Unterlagenführung zu berücksichtigen:

1. Für die Maßnahme wird eine Ausschreibung erstellt. Im Einladungstext wird auf die Förderung durch Zuschüsse des MWK/LMR hingewiesen. Die Einnahmen und Ausgaben werden über ein Konto des Ausrichters abgewickelt. Die Ausschreibung erhalten Ralf Bohmann, Dieter Schlüwe und Karl-Heinz Ast. Ralf Bohmann stellt die Ausschreibung in die Homepage des NMV.
2. Bereits mit der Ausschreibung werden möglichst anrechnungsfähige Lehrgangstage vorgesehen. Ein Lehrgangstag entsteht bei einer Dauer von mindestens 300 Minuten, in der Regel also mindestens 6 x 45 Minuten und zusätzlich zwei Pausen. Ein Lehrgangstag darf maximal nur 10 x 45 Minuten beinhalten. Der Unterrichtscharakter muss aus der Ausschreibung und dem dargestellten Programm selbsterklärend hervor gehen.
3. In der Regel werden Maßnahmen innerhalb eines Jahres durchgeführt, abgerechnet und bezuschusst. Sollte eine Maßnahme aber über das Jahresende hinweg durchgeführt werden, ist zuvor die Kassenabwicklung mit dem Landesschatzmeister abzusprechen.
4. Die Summe der Teilnehmerbeiträge muss mindestens 10% der zuschussfähigen Gesamtkosten des Lehrganges betragen.
5. Ist in besonderen Fällen vor Lehrgangsbeginn bereits erkennbar, dass die erforderliche Anzahl von 10 Teilnehmern nicht erreicht wird, kann über den Landesschatzmeister beim LMR eine Ausnahmegegenehmigung für die Gewährung von Zuschüssen beantragt werden. Dozenten sind keine Teilnehmer.

6. Während des Lehrganges wird eine Teilnehmerliste geführt. Ein entsprechendes Muster ist in der Homepage des NMV hinterlegt. Zusammenhängende Tage, z.B. ein Wochenende, können in einer Liste zusammengefasst werden. Mit den Einträgen im Kopf der Teilnehmerlisten werden die Aktivitäten eindeutig mit Namen, Ort, Art und zeitlichem Umfang mit Datum, Uhrzeit für Beginn und Ende je Tag beschrieben. Die ggf. in einer Excel Liste in der Vorbereitung gesammelten Daten können in die Teilnehmerliste hineinkopiert werden. Die Spalte Teilnehmertage wird immer frei gelassen. Die Teilnehmer unterschreiben eigenhändig.
7. Mit Abschluss des Lehrganges wird in der Regel eine Honorarabrechnung erfolgen. Honorar-, Reise- und Übernachtungsabrechnungen der Dozenten werden nur mit originalen Dokumenten anerkannt. Es wird das Formular aus der Homepage des NMV genutzt, ggf. schreiben die Dozenten eine Rechnung. Zuschussfähige Regelsätze für Honorare unserer Dozenten betragen z.B. für Dozenten mit C-Ausbildung ca. 20 € je UE. In der Regel liegen Dozentenhonorare im NMV bei 16 € bis 25 € je 45 Minuten.
8. Fahrtkosten können bei Kfz-Nutzung mit 0,20 € je km geltend gemacht werden, höchstens jedoch mit 100 € je Reise. Auch dafür ist der Honorarbeleg des NMV zu nutzen.
9. Für betreuendes Personal für die konkrete Durchführung der Maßnahmen können Honorare maximal bis zu einer Höhe von 50% der Aufwendungen für Referenten / Lehrkräfte / Lehrgangsleitungen gezahlt werden, in der Regel also bis ca. 10 € je UE.
10. Verpflegungskosten können geltend gemacht werden, wenn mehr als 8 Unterrichtseinheiten am Lehrgangstag geleistet wurden. In der Regel ist es aber vorteilhafter, wenn in der Ausschreibung der Teilnehmerbeitrag aufgeschlüsselt wird nach den Anteilen für den Lehrgang, bzw. den Anteilen für die Verpflegung, ggf. auch Übernachtung. In diesen Fällen reicht die Vorlage der Dozenten- und Organisationskosten. Folgender Satz hat sich dafür bewährt und gehört dann sinngemäß in die Ausschreibung: In der Teilnehmergebühr von ? € sind ? € als Anteil für die Unterkunft und Verpflegung vorgesehen.
11. Organisationskosten wie z.B. Mieten für Probenräume oder Noten können abgerechnet werden.
12. Bürobedarfe, Kopien, Porto, usw. werden nicht bezuschusst und brauchen deshalb auch nicht vorgelegt und abgerechnet werden.
13. Ist die Maßnahme von Dritten bezuschusst worden, ist das zwingend bei der Zuschussbeantragung anzugeben und in der Kassenbelegübersicht kenntlich zu machen.
14. Mit der Beantragung von Zuschüssen beim Landesschatzmeister werden Ausschreibung, Teilnehmerlisten, Honorarbelege, Rechnungen der Veranstaltungshäuser und Notenrechnungen im Original vorgelegt. Dem Zuschussantrag wird eine unterschriebene Kassenbelegübersicht für jede Maßnahme beigelegt. Diese muss alle die Maßnahme betreffenden Einnahmen und Ausgaben beinhalten. Die Belegübersicht ist vom Kassensführer zu unterschreiben. Abgesehen von der Ausschreibung müssen alle weiteren Unterlagen im Original vorgelegt werden.
15. Fristen!
Die vollständigen Zuschussanträge sollen zeitnah zum Ende der Maßnahme an den Landesschatzmeister geschickt werden, spätestens aber bis zum 17. Dezember 2018.

Karl-Heinz Ast

Karl-Heinz Ast, Landesschatzmeister, 11.03.2018